

Ratgeber „Pflegegeld“ Stand Jänner 2024





Blatt – Symbol des Lebens

Die BVAEB fördert und erhält die Gesundheit ihrer Kundinnen und Kunden. Das Blatt, ein Symbol für Leben und gesunde Umwelt, ist die bildhafte Darstellung des Unternehmensziels der BVAEB.



© Marion Camiel

**Generaldirektor
Dr. Gerhard Vogel**



© Andi Bruckner

**Obmann
Dr. Norbert Schnedl**

Impressum

Medieneigentümer (Verleger) und Herausgeber:

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Josefstädter Straße 80, 1080 Wien, Telefon: 050405-0, Fax: 050405-22900
e-Mail: postoffice@bvaeb.at, www.bvaeb.at

Für den Inhalt verantwortlich:

HSt.-Abt. 24 Pensionsversicherung und HSt.-Abt. 25 Pensionservice

Foto: Seite 1 – © [iStock.com/AlexRaths](https://www.iStock.com/AlexRaths)

Auflage 01/2024, Online-Version

Diese Publikation wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft, trotzdem kann es zu Druck- oder Satzfehlern kommen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.bvaeb.at/Datenschutz.

Guten Tag!

Dieser Ratgeber enthält die wichtigsten Informationen rund um das Thema Pflegegeld für Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie für Bezieherinnen und Bezieher einer öffentlich-rechtlichen Leistung des Ruhestandes oder der Versorgung des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

So können Sie sich einen Überblick verschaffen und finden Antworten auf eventuelle Fragen.

Natürlich stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung. Sie finden alle Kontaktdaten auf der Seite 23.

Ihre
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau

Inhaltsverzeichnis

Zweck des Pflegegeldes.....	5
Voraussetzungen.....	5
Antragstellung.....	6
Ausmaß	6
Mindesteinstufung	8
Zusätzliche Funktionsbeeinträchtigung	9
Zusätzliche Prüfung von pflegeerschwerenden Faktoren (Erschwerniszuschlag)	10
Familienhospizkarenz und Familienhospizteilzeit.....	11
Pflegekarenz und Pflegezeit	11
Selbst- bzw. Weiterversicherung	12
Angehörigenbonus für pflegende Angehörige	13
Weitere wichtige Informationen	17
Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens	18
Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Pflege eines nahen Angehörigen	19
Beratung für Pflegende.....	21
Hausbesuche auf Wunsch	22

Zweck des Pflegegeldes

Das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) hat das Ziel, durch die Gewährung von Pflegegeld pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit zu bieten, sich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern.

Das Pflegegeld hat den Zweck, pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Voraussetzungen

Das Pflegegeld gebührt Bezieherinnen und Beziehern einer Rente, Pension, Ruhe- oder Versorgungsgenussleistung bzw. einer anderen im Bundespflegegeldgesetz genannten Leistung, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- oder Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde und der Wohnsitz im Inland liegt.

Darüber hinaus ist ein Anspruch auf Pflegegeld bei Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz (Gleichstellung mit Inlandsaufenthalt) gegeben, wenn auf Grund des österreichischen Leistungsanspruchs ein Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht und die Anmeldung zur Krankenversicherung mittels Formblattes E 121 bzw. PD S1 vorgenommen wurde.

Bei der Beurteilung des Pflegegeldes von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahres ist nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht.

Antragstellung

Die Gewährung eines Pflegegeldes muss grundsätzlich beantragt werden. Für diesen Antrag ist ein Formular vorgesehen. Der Antrag kann aber auch formlos gestellt werden.

Vom Antragstag hängt auch der Anfall des Pflegegeldes ab. Frühester Beginn des Pflegegeldanspruchs bzw. einer Erhöhung ist der auf die Antragstellung folgende Monatserste.

Ausmaß

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Es sind sieben Stufen vorgesehen.

Über die monatliche Höhe informiert nachfolgende Tabelle. Die Einstufung erfolgt unter Zugrundelegung einer ärztlichen Begutachtung, bei der auf Wunsch auch eine Vertrauensperson der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen anwesend sein kann.

Stufe	monatliche Höhe des Pflegegeldes	Pflegebedarf von monatlich mehr als
1	EUR 192,00	65 Stunden
2	EUR 354,00	95 Stunden
3	EUR 551,60	120 Stunden
4	EUR 827,10	160 Stunden
5	EUR 1.123,50	180 Stunden
6	EUR 1.568,90	180 Stunden
7	EUR 2.061,80	180 Stunden

In den **STUFEN 5 bis 7** müssen neben dem zeitlichen Aufwand (durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich) **zusätzliche Voraussetzungen** gegeben sein.

Stufe 5 Ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand (dauernde Bereitschaft einer Pflegeperson) ist erforderlich.

Stufe 6 1. Zeitliche unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen sind erforderlich und diese sind regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen

oder

2. Die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht ist erforderlich, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist.

Stufe 7 1. Keine zielgerichteten Bewegungen der Arme und Beine mit funktioneller Umsetzung sind möglich

oder

2. ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

Mindesteinstufung

Bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist bei Vorliegen von medizinisch eindeutigen Diagnosen und den damit verbundenen Funktionsausfällen mindestens folgender Pflegebedarf anzunehmen:

Stufe 3 wenn der überwiegende selbständige Gebrauch eines (technisch adaptierten) Rollstuhls erforderlich ist und nachfolgende Diagnosen vorliegen:

- Querschnittslähmung
- Beidseitige Beinamputation
- Genetische Muskeldystrophie
- Encephalitis Disseminata
- Infantile Cerebralparese

oder

wenn eine hochgradige Sehbehinderung vorliegt.

Zusätzliche Funktionsbeeinträchtigung

Stufe 4 wenn eine Stuhl- oder Harninkontinenz

oder

eine Blasen- oder Mastdarmlähmung

oder

Blindheit vorliegt

Stufe 5 wenn ein deutlicher Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten

oder

Taubblindheit vorliegt

Zusätzliche Prüfung von pflegeerschwerenden Faktoren (Erschwerniszuschlag)

Um auf die besondere Intensität der Pflege bei schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und von schwer geistig oder schwer psychisch behinderten, insbesondere demenziell erkrankten Personen ab dem 15. Lebensjahr Bedacht zu nehmen, ist bei der Beurteilung des Pflegebedarfs zusätzlich ein Pauschalwert (Erschwerniszuschlag) zu berücksichtigen.

Der Erschwerniszuschlag gebührt für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche, wenn zumindest zwei voneinander unabhängig, schwere Funktionseinschränkungen vorliegen und beträgt

- bis zum vollendeten 7. Lebensjahr **monatlich 50 Stunden**
- vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr **monatlich 75 Stunden**

Der Erschwerniszuschlag für schwer geistig oder schwer psychisch behinderte, insbesondere demenziell erkrankte Personen beträgt, bei Erfüllung der Voraussetzungen, **monatlich 45 Stunden**.

Familienhospizkarenz und Familienhospizteilzeit

Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, kann auf Antrag ein Vorschuss zumindest in Höhe der Pflegegeldstufe 3 bereits während des Pflegegeldverfahrens geleistet werden und das Pflegegeld (der Vorschuss) direkt an die Pflegeperson ausbezahlt werden.

Auch bei Familienhospizkarenz bzw. Familienhospizteilzeit gebührt Pflegekarenzgeld.

Pflegekarenz und Pflegezeit

Personen, die einen nahen Angehörigen betreuen, können mit der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber eine Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbaren bzw. in Anspruch nehmen. Im Bereich des öffentlichen Dienstes sind für Beamtinnen und Beamte ebenfalls entsprechende Regelungen vorgesehen.

Der nahe Angehörige muss mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen (bei einem demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen ab der Pflegegeldstufe 1).

Für die Dauer der Pflegekarenz gebührt Pflegekarenzgeld und für die Dauer der Pflegezeit aliquotes Pflegekarenzgeld.

Zeiten des Pflegekarenzgeldbezugs gelten in der Pensionsversicherung als Beitragszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit, aliquoter Pflegekarenzgeldbezug erhöht die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung.

Der Antrag auf Gewährung des Pflegekarenzgeldes ist beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Selbst- bzw. Weiterversicherung

Für Personen, die einen nahen Angehörigen pflegen, besteht die Möglichkeit zur freiwilligen Selbst- oder Weiterversicherung (nach Ausscheiden aus einer Pflichtversicherung) in der Pensionsversicherung.

Voraussetzungen

- Pflege eines nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- Erhebliche Beanspruchung (bei Selbstversicherung) bzw. gänzliche Beanspruchung (bei Weiterversicherung nach Ausscheiden aus einer Pflichtversicherung) der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Der **versicherten** Person erwachsen dabei **keine Kosten**. Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Angehörigenbonus für pflegende Angehörige

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Personen,

- die eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen,
- mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4,
- in häuslicher Umgebung pflegen und
- aufgrund dieser Tätigkeit in der Pensionsversicherung selbst- oder weiterversichert sind,

haben – ohne Antragstellung – Anspruch auf Angehörigenbonus.

Des Weiteren Personen,

- die eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen,
- mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4,
- in häuslicher Umgebung,
- seit mindestens einem Jahr, in dem bereits Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 vorgelegen haben muss, überwiegend pflegen,
- keinen Anspruch auf einen Angehörigenbonus aufgrund einer Selbst- oder Weiterversicherung haben und
- ein monatliches Netto-Jahresdurchschnittseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung von maximal EUR 1.500,00 beziehen,

haben Anspruch auf Angehörigenbonus. Eine Antragstellung ist erforderlich.

Höhe und Auszahlung

Der Angehörigenbonus wird monatlich im Nachhinein in Höhe von EUR 125,00 ausbezahlt und gebührt pro zu pflegender Person nur einmal. Auch wenn Sie mehrere Personen gleichzeitig pflegen, können Sie den Angehörigenbonus nur einmal erhalten.

Bedeutung – Pflege in häuslicher Umgebung

Darunter ist die Versorgung der zu pflegenden Person daheim, im familiären Umfeld zu verstehen.

Bei vorübergehenden stationären Aufenthalten (z.B. Krankenhausaufenthalt, Übergangspflege, Anschlussheilverfahren) oder Aufenthalten in Tageseinrichtungen bleibt der Anspruch auf den Angehörigenbonus unverändert aufrecht. Das gilt auch, wenn Sie als pflegende Person z.B. aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes oder Urlaubes die Pflege vorübergehend nicht wahrnehmen können.

Bedeutung – überwiegende Pflege

Von überwiegender Pflege spricht man, wenn eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger die Pflege zum größten Teil erbringt.

Die Inanspruchnahme sozialer Dienste (z.B. Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz, Volkshilfe) ist grundsätzlich kein Hindernis für den Anspruch auf den Angehörigenbonus.

Wer ist nahe Angehörige oder naher Angehöriger?

Als nahe Angehörige oder naher Angehöriger gelten

- die Ehegattin oder der Ehegatte,
- die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner,
- die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte,
- Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder sowie weitere Personen, die mit der zu pflegenden Person in gerader Linie verwandt sind,

- Wahl-, Stief- und Pflegekinder,
- Wahl-, Stief- und Pflegeeltern,
- Geschwister, Neffe, Nichte, Onkel, Tante, Cousin, Cousine sowie weitere Personen, die bis zum vierten Grad in der Seitenlinie verwandt sind,
- Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin sowie weitere,
- verschwägrte Personen in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad. Verschwägert sind Personen, die durch Heirat oder eingetragene Partnerschaft mit jemandem verwandt sind.
- eine mit der Versicherten oder dem Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihr oder ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und ihr oder ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehepartnerin oder eingetragene Partnerin/ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehepartner oder eingetragener Partner nicht vorhanden ist.

Was ist das Netto-Einkommen

Für die Prüfung des durchschnittlichen monatlichen Netto-Einkommens ist grundsätzlich das Kalenderjahr vor der Antragstellung heranzuziehen. Dieses darf nicht mehr als EUR 1.500,00 betragen.

Als Einkommen gelten z.B.:

- Erwerbseinkommen im In- und Ausland
- (wiederkehrende) Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung
- (wiederkehrende) Geldleistungen aufgrund von Pensionsregelungen für Dienstverhältnisse zu öffentlich-rechtlichen Dienstgebern
- außerordentliche Versorgungsbezüge, Administrativpensionen und Überbrückungszahlungen auf Grund von Sozialplänen
- Bezüge aus ausländischen Versicherungs- oder Versorgungssystemen

Vom gesamten Jahres-Bruttoeinkommen sind die Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung und die Lohnsteuer oder Einkommensteuer in Abzug zu bringen. Als durchschnittliches monatliches Netto-Einkommen gilt ein Zwölftel des so ermittelten Betrages, auch dann, wenn im maßgeblichen Kalenderjahr nicht durchgehend ein Einkommen bezogen wurde.

Nicht als Einkommen gelten z.B.:

- Ausgleichszulage
- Pflegegeld
- Kinderzuschuss
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Leistungen vom Sozialministeriumservice
- Leistungen von Pensionskassen
- Pensionen privater Dienstgeber
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfen
- Einkommen der zu pflegenden Person

Weitere wichtige Informationen

- Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt grundsätzlich direkt an die pflegebedürftige Person. Nur bei Geschäftsunfähigkeit erfolgt die Zahlung an eine vertretungsbefugte Person.
- Das Pflegegeld wird monatlich (zwölfmal jährlich – keine Sonderzahlung) ohne Abzüge (keine Lohnsteuer und kein Krankenversicherungsbeitrag) ausbezahlt.
- Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen bundesgesetzlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind auf das Pflegegeld anzurechnen.
- Der Anspruch auf Pflegegeld ruht ab dem zweiten Tag eines stationären Krankenhaus-, Rehabilitations- oder Kuraufenthaltes, wenn ein in- oder ausländischer Kostenträger für die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse oder des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung überwiegend aufkommt.
- Über Antrag (formlos) ist das Pflegegeld weiter zu leisten,
 - » wenn und solange auch eine Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wurde
 - » für längstens drei Monate in der Höhe der nachgewiesenen pflegebedingten Kosten, die sich aus einem vertraglichen Betreuungsverhältnis oder einem zumindest der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnis mit einer Pflegeperson ergeben. Das Pflegegeld ist über diesen Zeitraum hinaus zu leisten, wenn damit für die pflegebedürftige Person eine besondere Härte vermieden wird.

Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens

Ist im Zeitpunkt des Todes der pflegebedürftigen Person das Verfahren noch nicht abgeschlossen oder eine fällige Geldleistung noch nicht ausbezahlt, so sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Tod der/des Pflegebedürftigen auf Antrag zur Fortsetzung des Verfahrens oder zum Bezug der Geldleistung folgende Personen in nachstehender Rangordnung berechtigt:

1. die Person, die die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen in dem Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat;
2. die Person, die für den Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend für die Pflege aufgekommen ist.

Sollten solche Personen nicht vorhanden sein, ist der Nachlass (Nachlasskurator) bzw. sind die Erben fortsetzungs- bzw. bezugsberechtigt.

Hinweise auf weitere Unterstützungen:

Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Pflege eines nahen Angehörigen

Beim Sozialministeriumservice ist ein Unterstützungsfonds für besonders berücksichtigungswürdige Situationen eingerichtet.

Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung können nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln bei Vorliegen einer sozialen Härte an jemanden gewährt werden, der als naher Angehöriger seit mindestens einem Jahr

1. eine pflegebedürftige Person, der zumindest **ein Pflegegeld der Stufe 3** nach diesem Bundesgesetz gebührt, oder
2. eine nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Bundesgesetz gebührt, **oder**
3. eine pflegebedürftige minderjährige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Bundesgesetz gebührt, überwiegend pflegt, und an der Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist.

Mit der geplanten Maßnahme soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Zuwendung als Zuschuss zu jenen Kosten zu erhalten, die im Falle der Verhinderung dieser „Hauptpflegeperson“ anfallen, um eine unter bestimmten Voraussetzungen – Ersatzpflege organisieren zu können.

Als Pflegepersonen, bei deren Verhinderung eine Zuwendung gewährt werden kann, sind in systemkonformer Anknüpfung an die Regelung der Maßnahmen zur Familienhospizkarenz nahe Angehörige zu verstehen.

Als nahe Angehörige gelten Verwandte in gerader Linie, Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Geschwister, Schwiegerkinder und Schwiegereltern, Schwägerinnen und Schwager sowie Nichten und Neffen.

- Bei Vorliegen einer 24-Stunden-Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes erhalten pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige finanzielle Zuschüsse, wenn zumindest Pflegegeld der Stufe 3 bezogen wird und die weiteren Voraussetzungen gegeben sind.

Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung bzw. eines Zuschusses sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Beratung für Pflegende

... erhalten Sie direkt beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

österreichweit – kostenlos – telefonisch

Information und Beratung über

- Betreuungsmöglichkeiten zu Hause
- Hilfsmittel, Heilbehelfe, Wohnungsadaptierungen
- Sozialrechtliche Angelegenheiten, insbesondere über alle Fragen im Zusammenhang mit Pflegegeld
- Finanzielle Hilfe und Förderungen
- Kursangebote, Selbsthilfegruppen
- Freizeitgestaltung
- und vieles mehr



SERVICE FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER
Beratung für Pflege

Telefon: 0800 201 611

e-Mail: buergerservice@sozialministerium.at

Hausbesuche auf Wunsch

Im Sinne eines präventiven Gedankens sowie zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen besteht die Möglichkeit Informationen und Beratung von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegefachkräften zu erhalten.

Dabei werden praktische Pflegetipps, Informationen über Unterstützungsangebote etc. im Rahmen von kostenlosen Hausbesuchen angeboten.

Nähere Informationen erhalten Sie beim



KOMPETENZZENTRUM

„Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“

Telefon: 050 808 2087

e-Mail: angehoerigengespraech@svqspg.at

wunschhausbesuch@svqspg.at

Service- und Beratungsstellen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau


Pensionservice/Pensionsversicherung

Adressen-, Telefon- und e-Mail-Verzeichnis

Bereich	Adresse/Telefon/e-Mail
<p>Pensionservice (Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene)</p> <p>Fragen zur Antragstellung</p>	<p>Postfach 70 1081 Wien Telefon: 050405-15 Telefon: 050405-16710 e-Mail: pfelegeld@bvaeb.at</p>
<p>Pensionsversicherung (Pensionistinnen/Pensionisten)</p> <p>BVAEB Geschäftsstelle Wien</p>	<p>Linke Wienzeile 48-52 1060 Wien Telefon: 050405-33300 e-Mail: pv@bvaeb.at</p>
<p>Pensionsversicherung (knappschaftliche Pensionistinnen/ Pensionisten)</p> <p>Geschäftsstelle Graz</p>	<p>Lessingstraße 20 8010 Graz Telefon: 050405-33600 e-Mail: pv@bvaeb.at</p>



Informationen zu den Leistungen und Services der BVAEB erhalten Sie unter:

 **050405** (österreichweit zu den Servicezeiten)

 **www.bvaeb.at/kontakt**

© Fotos (v.o.n.u.): Chinnapong/Shutterstock.com, fizkes/Shutterstock.com



MeineBVAEB

Einreichungen, Abrufe und Informationen wie:

- Rechnungen
- Kinderbetreuungsgeld
- Kur- und Rehaanträge
- etc.



MeineBVAEB steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung.



Zeit- und ortsunabhängig

Die MeineBVAEB App ist im Google Play Store und iOS App Store verfügbar.



Umfangreiche Möglichkeiten

Das MeineBVAEB Portal bietet Ihnen ein umfangreiches Service unter:



www.meinebvaeb.at

App:



Portal:

